

# Ausführungsbestimmungen für Gemischtes Spielen (AB 28)

Stand: Juni 2024

## Inhalt

§ 1 Präambel .....	1
§ 2 Allgemeines .....	1
§ 3 Antragstellung .....	1
§ 4 Spielberechtigung .....	1
§ 5 Spielberechtigung bei den A-Junioren.....	1

### § 1 Präambel

Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs hat der Vorstand des Südbadischen Fußballverbandes für die Saison 2024/2025 ein Pilotprojekt zum Gemischten Spielen, mit den nachfolgenden Bestimmungen verabschiedet.

### § 2 Allgemeines

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie im Hallen- und Futsalspielbetrieb und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

### § 3 Antragstellung

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passstelle zu richten.

### § 4 Spielberechtigung

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 10 Ziffer 5 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

### § 5 Spielberechtigung bei den A-Junioren

Spielerinnen des Jahrgangs 2006/2007 können auch in A-Juniorenmannschaften eingesetzt werden. Die Antragstellung erfolgt nach §3. Hierbei gelten die Regularien der Jugendordnung.